

# Verordnung zur Sicherung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien während der Corona-Pandemie

Vom 7. April 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn  
(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

### § 1 Zweck

<sup>1)</sup> Diese Verordnung bezweckt die Sicherung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien während der Corona-Pandemie.

<sup>2)</sup> Der Zweck wird dadurch erreicht, dass diese Verordnung punktuelle Abweichungen von den geltenden Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien gemäss dem Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>2)</sup> zulässt.

### § 2 Angepasste Anspruchsberechtigung

<sup>1)</sup> Die Einkommensvoraussetzungen gemäss § 85<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe c SG<sup>3)</sup> gelten nicht für folgende Personen:

- a) Personen, die sich bis spätestens am 16. März 2020 für den Bezug von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien angemeldet haben;
- b) Personen, an welche seit spätestens dem 16. März 2020 Auszahlungen von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien geleistet werden.

<sup>2)</sup> In den Fällen gemäss Absatz 1 werden allfällige Einkommenseinbussen, wie insbesondere Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigungen oder Entschädigungen nach Erwerbsersatzordnung, im Rahmen von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien entschädigt.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [831.1.](#)

<sup>3)</sup> BGS [831.1.](#)

# GS 2020, 12

## § 3 *Koordination*

<sup>1</sup> Das Departement des Innern und die für die Sozialhilfe zuständigen Einwohnergemeinden haben sich in Bezug auf die Dauer der Massnahme gemäss § 2 in angemessener Weise zu koordinieren.

## § 4 *Befristung*

<sup>1</sup> Die Notverordnung gilt längstens bis zum 7. April 2021.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Die Notverordnung tritt am 7. April 2020 in Kraft. Die Notverordnung gilt längstens bis zum 7. April 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 7. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/526 vom 7. April 2020.  
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).